

Die Möglichkeit, eine Altersrente mit 62 zu beziehen, steht nur denen offen, die zum Zeitpunkt ihres Rentenbeginns eine Schwerbehinderung vorweisen können. Das bedeutet: Das zuständige Versorgungsamt – in Schleswig-Holstein ist es das Landesamt für soziale Dienste – stellt einen Grad der Behinderung von mindestens 50 fest. Der Schwerbehindertenstatus berechtigt dann zu einem früheren Renteneintritt.

Die meisten SoVD-Mitglieder, die zum ersten Mal in die Sozialberatung kommen, sind im Alter zwischen 50 und 60. Das ist die Zeitspanne, in der viele Menschen zum ersten Mal in ihrem Leben richtig krank werden, mit schweren chronischen Erkrankungen an Herz, Wirbelsäule oder Psyche.

Wenn es dann langsam auf die Altersrente zugeht, haben viele Betroffene bereits einen Schwerbehindertenausweis und somit die Option, früher aus dem Arbeitsleben auszuscheiden. Was jetzt nicht passieren darf: Stellen Sie auf gar keinen Fall einen sogenannten „Verschlimmerungsantrag“, ohne sich vorher informiert zu haben. Wenn es ganz unglücklich läuft, besteht die Gefahr, dass Sie Ihren Schwerbehindertensstatus verlieren.

Eine Altersrente mit 62 Jahren ist sogar noch möglich, wenn Sie im Jahr 1964 oder später geboren sind. Allerdings müssen Sie hierfür einen Abschlag in Kauf nehmen. Jeder Monat, den Sie vorzeitig in Rente wollen, „kostet“ Sie 0,3 Prozent. Bei maximal drei Jahren wären das 10,8 Prozent, auf die Sie fortan dauerhaft verzichten würden. Die Frage bei der Altersrente mit 62 lautet also: Kann und will ich mir das leisten?

Zwischenstation beim Arbeitsamt für Rente mit 62

Ohne anerkannte Behinderung können Sie mit 62 noch keine Altersrente beziehen. Es gibt allerdings eine Option, bei der Sie zumindest mit 62 (oder noch früher) aus dem Arbeitsleben ausscheiden können: Die Zeit bis zur Rente überbrücken Sie dann mit Arbeitslosengeld.



Foto: Svitlana / Adobe Stock

Viele träumen davon, früher in Rente zu gehen und den Alltag selbst bestimmen zu können.

Wenn Sie einige Jahre im Angestelltenverhältnis berufstätig waren, stehen Ihnen ab Erreichen des 58. Lebensjahres zwei Jahre Arbeitslosengeld zu. Wenn Sie also Ihren Job verlieren oder wenn Sie sich mit Ihrem Betrieb auf einen Aufhebungsvertrag einigen, können Sie im Anschluss bis zu 24 Monate Arbeitslosengeld beziehen. Ohne Schwerbehinderung ist eine Altersrente ab 63 möglich.

Vorsicht: ein Weg mit vielen Stolpersteinen

Zunächst müssen Sie in Erfahrung bringen, ob Sie die rentenrechtlichen Voraussetzungen für eine vorgezogene Rente erfüllen. Entweder benötigen Sie 35, vielleicht aber sogar 45 Versicherungsjahre. Und nicht jede Etappe in Ihrem Lebenslauf zählt bei den 45 Jahren mit, nur weil sie bei den 35 Jahren Wartezeit berücksichtigt wird. Eine akribische Vorbereitung ist also absolut unerlässlich, wenn Sie über diese Option früher kündigen möchten.

- Sowohl beim Aufhebungsvertrag als auch bei einer Kündigung, die von Ihnen ausgeht, droht eine zwölfwöchige Sperre bei der Arbeitsagentur. In dieser Zeit bekommen Sie kein Geld – und die knapp drei Monate zählen auch nicht für die Rente mit.
- Besonders aufpassen müssen Sie, falls Sie eine Altersrente für langjährig Versicherte anstreben – also die Rente nach 45 Jahren. Denn die letzten

24 Monate unmittelbar vor dem Beginn Ihrer Rente zählen nicht als Wartezeit, wenn Sie arbeitslos sind. Mit anderen Worten: Wenn Sie erst 43 Versicherungsjahre komplett haben und dann in die Arbeitslosigkeit gehen, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die abschlagsfreie Rente.

Fazit: Mit 62 in die Rente? Individuell beraten lassen!

Wenn Sie langfristig planen, ist ein früherer Ruhestand also absolut in Reichweite. Mit Schwerbehinderung ist eine Rente mit Abschlägen bis zu fünf Jahre vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze drin. Aber auch wenn Sie keine anerkannte Schwerbehinderung vorweisen können, wäre eine vorzeitige Kündigung denkbar. Doch hier gilt: Ob es sich lohnt, muss immer anhand der individuellen Verhältnisse entschieden werden. Wer über eine üppige Zusatzrente verfügt, kann bei etwaigen Abzügen vielleicht mit der Schulter zucken. Ist die gesetzliche Rente jedoch die Haupteinnahmequelle für den Lebensunterhalt, sieht das schon wieder anders aus.

Sie würden gerne häufiger Tipps zum Sozialrecht lesen? Auf unserer Homepage www.sovd-sh.de berichten wir immer dienstags und donnerstags über praktische Hinweise. Melden Sie sich am besten gleich zu unserem kostenlosen Newsletter unter: <https://bit.ly/sovdmal> an. *Autor: Christian Schultz*

der SoVD setzen nungen in das Jahr im Herbst finden Bundestagswahlen allem in den Bereichen Pflege und wichtige Entscheidungen – sowohl in Schleswig-Holstein als auch in Berlin.

Ganz vorn steht die soziale Gerechtigkeit. Die Maßnahmen und Verordnungen durch die Corona-Pandemie hart getroffen, die die Rentnerinnen und Alleinerziehende in die Verantwortung, die

Auch in der Pflege wie sehr uns Corona-Ausgehverbot in Pflichten mit Behinderten dort brauchen

Gesundheitsministerien bei der Entscheidung. Das ist richtig und ein Zwischenschritt. Lastungen würden im Spiel der Anteil, die

Im Laufe dieser kommen, mit ersten. Doch leider hat die Bedingungen installiert. „rentenzeit“ entsteht. Zeiten der Arbeitslosigkeit in der eine Erweiterung die Grundrente mit

Mittlerweile wird umgesetzt, zuständig. Kreis und kreisfreie Schleswig-Holstein seit Beginn Kreis, in jeder Kreis einberufen wird. Leistungserbringern austauschen und Diskussion auflösen. men. Und jetzt mit Betreuern und zu kann nicht alles. großer Teil dieser Austausch vermieden

Sozialpolitisch weiterhin seiner Verträge che mit Politik und

Eigen

Auf seinem YouTube stein jeden Monat Themen, die in www.sovd-sh.de